

Tarifeinigung beim Auslandszuschlag erzielt

Im November fanden im Bundesinnenministerium in Berlin Tarifverhandlungen zum Auslandszuschlag für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind, statt. Diese Tarifverhandlungen waren notwendig geworden, da für die Beamten künftig nicht mehr die Besoldungsgruppe sondern das Grundgehalt für die Bemessung des Auslandszuschlags ausschlaggebend sein wird.

Das Ergebnis

Nach anfänglichem Widerstand der Arbeitgeberseite konnten sich die Gewerkschaftsvertreter mit ihrer Forderung nach einer der Beamtenregelung entsprechenden Übertragung durchsetzen. Die Auslandszuschlagstabelle für die Beamten wird auch für die Tarifbeschäftigten Anwendung finden. Zur Anwendung kommt die Tabelle, die für die Beamten ab 1. Januar 2011 gilt. Trotzdem wird es eine gesonderte Tabelle für die Tarifbeschäftigten geben, da die Tabellenwerte bei Vergütungserhöhungen gleich bleiben. Nur bei einer Besoldungserhöhung steigen auch die Auslandszuschläge. Bei einer Auseinanderentwicklung von Beamtenbesoldung und tariflicher Vergütung kommt es zu unterschiedlichen Tabellen. Wenn bei den Beamten die Besoldung nicht erhöht wird, bekommen

die Tarifbeschäftigten zwar eine angehobene Grundvergütung, der Auslandszuschlag bleibt jedoch unverändert.

Aus diesem Grund wurde tarifvertraglich eine Überprüfung nach fünf Jahren vereinbart.

Ortskräfte

Ortskräfte nehmen an der Veränderung der Auslandszuschläge nicht teil. Da durch die Auslandszuschlagsumstellung bei den Beamten vor allem in Europa Abschlüsse zu erwarten gewesen wären, schien hier eine Besitzstandsregelung sinnvoller. Ab dem 1. Juli 2010 erhalten Beschäftigte danach eine Zulage in der Höhe der im Juni 2010 zustehenden Auslandszulage.

Und bei Goethe?

Für die Beschäftigten an den Goethe-Instituten im Ausland gelten die vereinbarten Tarifveränderungen durch die GEW-Tarifverträge unmittelbar. Hierdurch finden immer die Regelungen Anwendung, die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Bundes gelten.

Den Text der Einigung, für die eine Erklärungsfrist bis zum 15. Dezember 2009 vereinbart wurde, finden Sie nach Abschluss der Endredaktion unter:

http://www.gew.de/Tarifarbeit_Goethe-Institute.html



Antrag auf Mitgliedschaft

(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Persönliches:

Frau/Herr

Zuname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Land (D für BRD), Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei
von bis (Monat/Jahr)

Bankverbindung:

Name / Ort der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Berufliches:

Dienststelle (Zentralverwaltung, Goethe-Institut in ...)

Beschäftigungsverhältnis (z. B. angestellt, in Ausbildung usw.)

Diensteintritt/Berufsanfang

Vergütungsgruppe (nach BAT oder MTB)

Bruttoeinkommen monatlich in EUR

falls teilzeitbeschäftigt, bitte Wochenstunden angeben

Tätigkeit im Goethe-Institut: (bitte)

- DozentIn/DozentenwärterIn [010]
- SprachlehrerIn Inland [020]
- Honorarlehrkraft Inland [021]
- Ortslehrkraft Ausland mit BAT-Vertrag [030]
- Ortslehrkraft Ausland mit Vertrag nach Ortsrecht [031]
- Honorarlehrkraft Ausland [040]
- BibliotheksmitarbeiterIn (versetzbar) [050]
- BibliotheksmitarbeiterIn (ortsgeb.) mit BAT-Vertrag [060]
- BibliotheksmitarbeiterIn (ortsgeb.) mit Vertrag nach Ortsrecht [061]
- VerwaltungsmitarbeiterIn (versetzbar) [070]
- VerwaltungsmitarbeiterIn (ortsgeb.) mit BAT-Vertrag [080]
- VerwaltungsmitarbeiterIn (ortsgeb.) mit Vertrag nach Ortsrecht [081]
- Hauspersonal, Inland [090]
- Hauspersonal, Ausland [100]

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Beitragshöhe sind umgehend der Geschäftsstelle des Hauptvorstandes mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehende Quartal auf Antrag verrechnet. Die Mitgliedschaft beginnt zum nächstmöglichen Termin. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Hauptvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Die Zustimmung zum Lastschrifteneinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei Postgiro-Konto bitte beachten: laut Postvorschrift muss die Kontobezeichnung den Vor- und Zunamen des Mitglieds enthalten. Mitglieder, die keine Bankverbindung in der Bundesrepublik mehr unterhalten können, verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur terminsgemäßen vierteljährlichen Überweisung des satzungsgemäßen Beitrages auf das Konto des Hauptvorstandes bei der SEB AG Nr. 1000 229 500, BLZ 500 101 11.

Ort, Datum

Unterschrift

wird vom GEW-Hauptvorstand ausgefüllt:

Dienststelle:

Tarfbereich:

Mitgliedsbeitrag EUR:

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Angaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen GEW-Hauptvorstand, Postfach 90 04 09, 60444 Frankfurt am Main.

Vielen Dank!
Ihre GEW